92 / 152 a,b

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. November 1982 Nr. 3094

OLTEN: Gestaltungsplan Baslerstrasse 5, GB Olten Nr. 1904

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Baslerstrasse 5 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Das Grundstück Nr. 1904 mit Gebäude Baslerstrasse 5 gehört nach dem neuen Zonenplan der Stadt Olten der Schutzzone an und ist gleichzeitig Teil des generellen Gestaltungsplanes "Baslerstrasse-Munzingerplatz", welcher mit RRB Nr. 5005 vom 12. September 1979 genehmigt worden war. Dieser rechtsgültige Gestaltungsplan bestimmt, dass eine Baubewilligung nur aufgrund eines detaillierten Gestaltungsplanes erteilt werden darf, der nun zur Genehmigung vorliegt.

Gegenstand des vorliegenden Gestaltungsplanes bildet der Ausbau der Liegenschaft Baslerstrasse 5 durch den Einbau einer Dachwohnung und die Ueberbauung des Hinterhofes im Rahmen der Vorschriften des rechtsgültigen generellen Gestaltungsplanes. Die schützenswerte Gebäudefassade gegen die Baslerstrasse hin kann erhalten werden. Sonderbauvorschriften bestimmen weitere bauliche, gestalterische und erschliessungstechnische Einzelheiten. Der Plan und die Sonderbauvorschriften sind mit dem rechtsgültigen generellen Gestaltungsplan in Einklang und im übrigen zweckmässig.

27775 - 100000 - 1982

Die öffentliche Auflage des Planes und der Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 13. April bis 12. Mai 1982. Es gingen vier Einsprachen ein, die vom Stadtrat teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen wurden. Ein Weiterzug erfolgte nicht. Der Stadtrat genehmigte den Plan am 5. August 1982.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Punkt 12 der Sonderbauvorschriften bestimmt:
"Alle den Plänen und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften gelten als aufgehoben". Aus Rechts- und Zweckmässigkeitsgründen muss diese Bestimmung entgegen ihrem wörtlichen Sinn so ausgelegt werden, dass widersprechende Gemeindevorschriften auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar sind. Diese Auslegung entspricht auch der verfolgten Absicht. Sie dient der Behebung eines offensichtlichen Fehlers und kann vom Regierungsrat in Anwendung von § 18$^{3}$ des kant. Baugesetzes selber beschlossen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan Baslerstrasse 5, GB Olten Nr. 1904 und die zugehörigen Sonderbauvorschriften der Stadt Olten werden genehmigt.

2. Punkt 12 der Sonderbauvorschriften ist entsprechend den materiellen Bemerkungen auszulegen und anzuwenden.

3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 218.-- (Staatskanzlei Nr. 312 ) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygi

Bau-Departement (2) HS
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Kreisbauamt II, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4600 Olten, mit Belastung im KK
EINSCHREIBEN
Stadtbauamt der EG, 4600 Olten, mit 6 gen. Plansätzen und Auflageplänen (folgen später)

Amtsblatt Publikation:
Der Gestaltungsplan Baslerstrasse 5 der Stadt Olten wird mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften genehmigt.